

## Sitzungsvorlage 2021/128

Verfasser:  
Amt für Bildung, Soziales und Sport, Luca Schwarzenbacher

Stand: 03.05.2021

Az. 564.0

Beteiligung:  
Amt für Architektur und Gebäudemanagement  
Ortsverwaltung Eschach  
Ortsverwaltung Schmalegg  
Ortsverwaltung Taldorf  
Rechtsamt  
Stadtkämmerei  
Sportverband Ravensburg

Bildungs-, Sport - und Sozialausschuss	14.05.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Eschach	14.05.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Schmalegg	14.05.2021	öffentlich
Ortschaftsrat Taldorf	14.05.2021	öffentlich
Gemeinderat	28.06.2021	öffentlich

### Neufassung der Vergaberichtlinien für die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Neufassung der Vergaberichtlinien für die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen, einschließlich der Entgeltregelung und ergänzende Bestimmungen (Anlage 1), wird zugestimmt.
2. Der Anpassung der Hallennutzungsgebühr für externe Nutzer gemäß Beschluss der Haushaltskonsolidierung Nr. 24 (GR-Liste) wird zugestimmt.
3. Der Einführung einer Hallen- und Raumnutzungsgebühr in Höhe von 5 €/Stunde für die als BgA ("Betriebe gewerblicher Art") geführten Hallen Obereschach, Weißenau und Schmalegg gemäß Beschluss der Haushaltskonsolidierung Nr. 25 wird zugestimmt.

## **1. Ausgangslage**

Das Amt für Bildung, Soziales, Sport verwaltet die Turn- und Sporthallen in der Kernstadt, die Ortsverwaltung Eschach die Eschachhalle und Mehrzweckhalle Weißenau, die Ortsverwaltung Schmalegg die Ringgenburghalle und die Ortsverwaltung Taldorf die Schussenthalhalle. Sie dienen vorrangig dem Schul- und Vereinssport.

Das Nutzungsverhältnis der Hallen wird bisher über die 'Allgemeine Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen' vom 31. März 1976 geregelt. Diese weist jedoch rechtliche Fragen auf, die eine grundlegende Überarbeitung notwendig machen.

Für die Hallen der Ortschaften gibt es spezielle Vergaberichtlinien. Diese wurden zuletzt 2015 auf ein rechtlich konsistentes System umgestellt. Da diese Vergaberichtlinien wiederum auf die Allgemeine Benutzungsordnung verweisen, ist eine Anpassung unerlässlich.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt und der Stadtkämmerei wurden deshalb neue Vergaberichtlinien formuliert. Eine Gegenüberstellung der Änderungen mit der bisherigen Allgemeinen Benutzungsordnung ist deshalb nicht machbar (liegt aber als Anlage bei).

## **2. Neufassung der Vergaberichtlinien, Entgeltregelung**

- a. Wie bisher werden die Kostensätze für den Schulsport und die Schulveranstaltungen weiterhin innerstädtisch verrechnet und auch die Sätze für Sportvereine gemäß den derzeit geltenden Sportförderrichtlinien aus städtischen Sportfördermitteln beglichen.

Bereits seit 2009 werden die Hallenbenutzungskosten an externe Nutzgruppen weitergegeben. Durch die Anpassung der Hallennutzungsgebühr für externe Nutzer gemäß Beschluss der Haushaltskonsolidierung Nr. 24 werden die Sätze für dieser Nutzergruppe von bisher 15 € nach 12 Jahren auf 20 € erhöht. Die Höhe der Sätze orientiert sich wie bisher hilfsweise an den Sätzen für die Hallen des Landkreises Ravensburg und des Bildungszentrums St. Konrad und ist mit dem Amt für Architektur und Gebäudemanagement abgestimmt.

- b. Mit Prüfauftrag aus der Haushaltsstrukturkommission 2013 wurde das Amt für Bildung, Soziales, Sport beauftragt die "Erhebung eines geringen Nutzungsentgeltes für den Sportbetrieb in Mehrzweckhallen, die als Betrieb gewerblicher Art geführt werden", zu prüfen. Dies hatte 2015 die Änderung der städtischen Sportförderrichtlinien zur Folge. Ziel der Erhebung eines geringen Nutzungsentgeltes (ca. 5 € pro Stunde) ist, jährliche Steuerausgaben von rd. 30.000 € zu vermeiden, da keine unentgeltliche Überlassung mehr vorliegt.

Die Erhebung eines Nutzungsentgeltes ist bis dato nicht erfolgt, da unter anderem ein Urteil des Bundesfinanzhofs über die Höhe der Mindesthallengebühr von Sporthallen anhängig war. Aus dem Urteil geht hervor, dass es keine Mindesthöhe geben muss, sondern es alleine ausreicht, dass die Miete die Gegenleistung für die Nutzung der Halle ist.

In den Benutzungsordnungen der BgA-Hallen in den Ortschaften wird auf die Allgemeine Benutzungsordnung verwiesen. Bisher fehlte es an einer Grundlage für

die Erhebung der Hallengebühr. Die Einführung einer Hallen- und Raumnutzungsgebühr in Höhe von 5 €/Stunde für die als BgA geführten Hallen Obereschach, Weißenau und Schmalegg wird in der Entgeltregelung (Anlage 1) für die Vergaberichtlinien für die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen nun entsprechend berücksichtigt.

- c. Die Fördermöglichkeiten örtlicher Vereine und Institutionen richten sich nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Ravensburg.

<b>Kosten und Finanzierung:</b>
---------------------------------

Siehe Sachverhalt

<b>Anlage/n:</b>
------------------

Anlage 1: Neue Vergaberichtlinie  
Anlage 2: Allgemeine Benutzungsordnung alt